

Vergabenummer	2017FB11-079
Baumaßnahme	Ausbau / Instandsetzung von Rückewegen/-anbindungen im Revier Olbernhau
Leistung	Tiefbau

Besondere Vertragsbedingungen

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen)

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am |
- spätestens | | Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens
- in der KW spätestens am letzten Werktag dieser KW
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§5 Abs.2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen.
- nach der im beigefügten Bauzeitplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am
- innerhalb von ____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn
- in der KW spätestens am letzten Werktag dieser KW
- in der im beigefügten Bauzeitplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen

- Vorstehende Frist für den Bauausführungsbeginn
- Vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- Folgende Einzelfristen
- Aus dem beigefügten Bauzeitplan werden ausschließlich als Vertragsfristen vereinbart (§5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B):

- ohne Bauzeitplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart :

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Von der örtlichen Bauleitung können jederzeit witterungsbedingte Unterbrechungen angeordnet werden. Die Ausführungsfristen werden entsprechend der Dauer der Unterbrechung verlängert.

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges zu zahlen:

2.1. bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- €
- 0,1 v.H. des Endbetrages der Auftragssumme

2.2 bei Überschreiten von Einzelfristen

2.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H. der Auftragssumme begrenzt.

3 Mängelansprüche (§ 13)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für Bauwerke 5 Jahre.

4 Rechnungen (§ 14 VOB/B)

4.1 Alle Rechnungen sind in zwei-facher Ausführung beim Auftraggeber einzureichen. Notwendige Rechnungsunterlagen (z.B.: Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind in zwei-facher Ausführung einzureichen.

5 Sicherheitsleistung (§17 VOB/B)

5.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von _____ v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 150.000Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt **5,0** v.H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§17 Abs. 8 Nr.2 VOB/B)

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagzahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchesicherheit umgewandelt wird.

4.2 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagzahlungen (§16 Abs.1 Nr.1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

4.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für das jeweilige Formblatt des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden, und zwar für

- | | |
|--|-----|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | 421 |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | 422 |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen das Formblatt | 423 |

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- und Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Auszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die die Sicherheit geleistet wurde, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

5. Soweit im Leistungsverzeichnis auf technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“, immer gleichwertige technische Spezifikationen in Bezug genommen.

6 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 6.1 (Steuerabzug bei Bauleistungen) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Der Auftragnehmer führt ein Bautagebuch (siehe 411). Bedenken von Seiten des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers sind ins Bautagebuch einzutragen und deren Äußerung ist durch einen Vertreter des Auftraggebers durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.3 Alle Baustoffmengen sind durch Lieferscheine, amtl. Wiegekarten mit Baustellenangabe, Frachtbriefe nachzuweisen.
- 6.4 Die Originale der Aufmassblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege sind unverzüglich bei der örtlichen Bauleitung abzugeben.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen